

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 28. April 2006

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Allgemeinverfügung zur Genehmigung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten
- II.) Seiten 2-3 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3, Seite 7
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
- III.) Seiten 3-4 Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6734 Abschnitt 003 in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Neubrück

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 4-10 Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West (WSW)

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I. Seiten 10-11 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Allgemeinverfügung zur Genehmigung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten

Allgemeinverfügung

**Zur Genehmigung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten für den Zeitraum vom 09.Juni bis 09.Juli 2006
anlässlich der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 8.1.7. der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung-ASZV) vom 24.Juni 2005 (GVBl. Bbg II S. 382) bestimmt der Landrat des Landkreises Oder-Spree, dass Verkaufsstellen im Landkreis Oder-Spree über die in § 3 des Ladenschlussgesetzes festgelegten Öffnungszeiten hinaus

**im Zeitraum vom 09.Juni 2006 bis zum 09.Juli 2006
an Werktagen bis 24 Uhr
und an den fünf Sonntagen von 14 bis 20 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen. Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen
Öffnungszeiten gelten unter folgenden Bedingungen:

1. Unabhängig von der Länge der Beschäftigung des Verkaufspersonals am Sonntag ist ein ganzer Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungs-sonntag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren.
2. Beschäftigte dürfen jeweils nur an drei der fünf Sonntage während der Fußballweltmeisterschaft eingesetzt werden.
3. Die Beschäftigung an Sonntagen darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung zur Verlängerung der Öffnungszeiten keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten enthält. Das Arbeitszeitgesetz und ggf. die Tarifverträge sind einzuhalten. Alle Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich und an Sonntagen sind aufzuzeichnen. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt als am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und in der Märkischen Oderzeitung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können ab 11. April 2006 während der allgemeinen Dienstzeit im Ordnungsamt des Landkreises Oder-Spree, 15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Zimmer 305, eingesehen werden.

Zalenga
Landrat

II.) **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 3, Seite 7,
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bevölkerungsschutz“
(Änderung kursiv und Fett)**

(Beschluss-Nr. 21.5/15/2006)

Der Kreistag beschließt die Satzung zum Wirtschaftsplan des *Eigenbetriebes* „Bevölkerungsschutz“ für das Wirtschaftsjahr 2006

Bevölkerungsschutz
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 22. März 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Es betragen | |
| 1.1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 7.811.300 Euro |
| | die Aufwendungen | 7.811.300 Euro |
| | der Jahresgewinn | 0 Euro |
| | der Jahresverlust | 0 Euro |
| 1.2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 2.512..300 Euro |
| | die Ausgaben | 2.512.300 Euro |
| 2. | Es werden festgesetzt: | |
| 2.1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 Euro |
| 2.2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 0 Euro |
| 2.3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.300.000 Euro |

Beeskow, den 22. März 2006

Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des
„Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises
Oder-Spree“
für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. Teil I/05 S. 210), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2006 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 22. März 2006

Zalenga
Landrat

**III. Festsetzung der Ortsdurchfahrt der
Kreisstraße K 6734 Abschnitt 003 in der Ge-
meinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Neubrück**

Öffentliche Bekanntmachung

**Festsetzung
der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 6734 Abschnitt
003
in der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Neubrück**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 31. März 2005 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 218), wird durch den Landkreis Oder-Spree als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraße K 6734 im Einvernehmen mit der Gemeinde Rietz- Neuendorf die Ortsdurchfahrt der K 6734 Abschnitt 003 im Ortsteil Neubrück wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Rietz-Neuendorf, Ortsteil Neubrück:

Beginn der Ortsdurchfahrt:
km 0,000 (Netzknoten 3751001 [O])

Ende der Ortsdurchfahrt:
km 0,185 (Ortsausgang in Richtung Briesen [F])

Gesamtlänge der Ortsdurchfahrt beträgt 185 m.

Begründung:

Mit der Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsteil Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf zum Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen mit Wirkung vom 01.01.2006 zu einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6734 ist nach dem materiellen Straßenrecht (§ 5 Abs. 1 u. 2 BbgStrG) die Festsetzung der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße im Ortsteil Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf erforderlich.

Mit der Festsetzung der Ortsdurchfahrt wird der Teil der Kreisstraße festgelegt, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Zur vorgenannten Festsetzung des Erschließungsbereiches in der Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Neubrück wurde mit der Gemeinde Rietz Neuendorf Einvernehmen erzielt.

Einsichtnahme der Festsetzungsgrundlagen:

Die Einsichtnahme in die kartographische Darstellung der festgesetzten Ortsdurchfahrt der K 6734 im Ortsteil Neubrück der Gemeinde Rietz-Neuendorf ist während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rietz-Neuendorf sowie in der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree, Dezernat III, Amt für Kreisentwicklung, Sachgebiet kreisliche Infrastruktur, möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

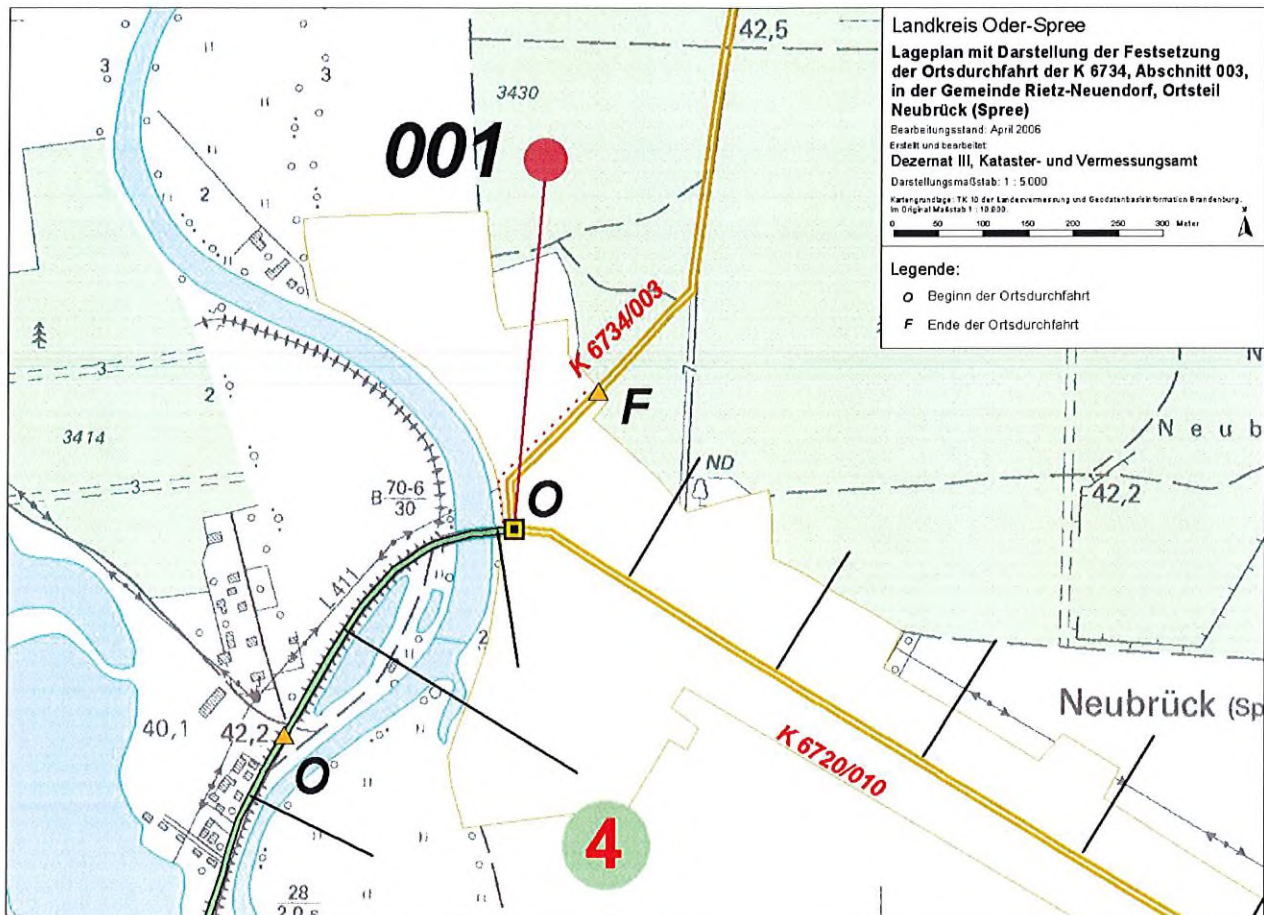
Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7,
15841 Beeskow

einzu legen.

Beeskow, den 06.01.2006

Im Auftrag

Gläser
Dezernentin
für Kreisentwicklung,
Umwelt und Bauwesen



B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwiolochsee-West (WSW)

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 – GKG -) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwiolochsee-West in ihrer Sitzung am 15.12.2005 beschlossene Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 06.04.06

Zalenga
 Landrat

Verbandssatzung des Wasserverbandes Schwielochsee-West

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schwielochsee-West am 15.12.2005 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Schwielochsee ohne den Ortsteil Speichrow und Tauche mit den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide, Ranzig, Stremmen und Trebatsch schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.
- (2) Der Zweckverband (Verband) führt den Namen „Wasserverband Schwielochsee-West“, er hat seinen Sitz im Ortsteil Trebatsch der Gemeinde Tauche im Landkreis Oder-Spree.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung, seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet.
- (4) Der Verband führt ein Siegel entsprechend nachfolgender Abbildung:



§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Aufgaben des Verbandes sind die öffentliche Wasserversorgung (jedoch keine Löschwasserbereitstellung) sowie die Erfüllung der Verpflichtung der schadlosen Abwasserbeseitigung (jedoch kein Oberflächenwasser) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, zu gewährleisten.

Die Aufgaben nach Satz 1 erfüllt der Verband für die Gemeinde Schwielochsee nur in den Ortsteilen Goyatz - ohne den bewohnten Gemeindeteil Siegadel -, Jessern, Lamsfeld-Groß Liebitz und Ressen-Zaue, für die Gemeinde Tauche nur in den Ortsteilen Briescht, Kossenblatt, Mittweide und Trebatsch.

Für die Gemeinde Schwielochsee Ortsteil Mochow und den bewohnten Gemeindeteil Siegadel des Ortsteiles Goyatz sowie die Gemeinde Tauche Ortsteil Ranzig und Ortsteil Stremmen erfüllt der Verband nur die Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbeseitigung.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt und unterhält der Verband die dazu notwendigen Anlagen.

- (2) Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Leistung Dritter bedienen.
- (3) Der Verband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Rahmen seines Aufgabenbereichs Leistungen für Verbände oder Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, entgeltlich erbringen.

§ 3

Organe des Verbandes

Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher sind Organe des Verbandes.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Vertreter in die Verbandsversammlung, für den Verhinderungsfall jeweils einen Stellvertreter.

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 200 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohner der Gemeinden und Ortsteile sind die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt mit Gebietsstand zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einwohner.

Sofern für eine Gemeinde die Rechte und Pflichten nur für einzelne Ortsteile bestehen, sind zur Ermittlung der Stimmenzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile, für die diese Rechte und Pflichten bestehen, maßgeblich.

Die Mitgliedsgemeinden haben demnach folgende Stimmen:

Gemeinde Schwielochsee

im Bereich Abwasserbeseitigung	8 Stimmen
im Bereich Wasserversorgung	7 Stimmen

Gemeinde Tauche

im Bereich Abwasserbeseitigung	11 Stimmen
im Bereich Wasserversorgung	8 Stimmen

Das Stimmrecht kann nur einheitlich durch die Vertreter des Verbandsmitgliedes ausgeübt werden.

- (3) Bei von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen hat jeder Vertreter eine Stimme.
- (4) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Wasserverband übertragen haben.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsversammlung, Ladung zu Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Er kann die Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer fristgerecht einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, bis zu drei Tagen verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einberufung schriftlich zu begründen.

Fristbeginn ist der Tag nach der Bekanntgabe der Ladung. Wird sie durch die Post übermittelt, gilt sie am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, es sei denn, daß sie nicht oder später zugegangen ist. Der Tag der Bekanntgabe und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in den Tageszeitungen „Märkische Oderzeitung (Ausgabe Beeskow)“ und in der „Lausitzer Rundschau (Ausgabe Lübben)“ bekannt zu machen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche entspricht sie der Ladungsfrist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder des Verbandes in der Verbandsversammlung über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl verfügen.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Beschlußfassung zu folgenden Angelegenheiten grundsätzlich ohne vorherige Beschlußfassung auszuschließen:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Einzelfälle in Abgabensachen.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er leitet die Verhandlung, gewährleistet die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht am Versammlungsort aus.

§ 6**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit durch Beschluß auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder den Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.

§ 7**Verbandsvorsteher**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt ihr eine Empfehlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung im Rahmen der Gesetze übertragen worden sind. Dazu gehören:
 1. Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 2. die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 2.500 €,
 3. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlung bei einer Forderung bis zu 12.500 €,
 4. die Entscheidung über Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu 2.500 €,
 5. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Gegenstandswert von 12.500 €,
 6. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 7.500 €, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 2.500 €.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem allgemeinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie bedürfen auch der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seines Vertreters. Die zweite Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Verbandes geleistet werden oder von einem Vertreter in der Verbandsversammlung, wenn die Verbandsversammlung diesen Personen die Befugnis dazu übertragen hat.

Der zweiten Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Verbandsvorsteher Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt.

§ 8**Bedienstete des Verbandes**

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.
- (2) Der Verband beschäftigt einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandsvorstehers in dessen Auftrag und nach dessen Weisung.
- (3) Ansprüche der Dienstkräfte des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Mitglied entfallenen Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes, hälftig nach gleichen Anteilen.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Dienstkräfte des Verbandes entbehrlich werden.

§ 9

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die gesetzlichen Vorschriften über die Gemeindevirtschaft, vorrangig die über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von Eigenbetrieben entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird zu Beginn des Jahres erhoben. Widerspruch und Klage gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über einen Widerspruch gegen den Umlagebescheid entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Höhe der Umlage wird getrennt für die Geschäftsbereiche Trinkwasser und Abwasser aus dem Fehlbetrag des jeweiligen Geschäftsbereiches ermittelt.

Die Umlage im Bereich Abwasser wird ferner getrennt für die Anschlußart zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung ermittelt. Die Ermittlung des jeweiligen Anteils des zentralen und dezentralen Fehlbetrages am gesamten Fehlbetrag erfolgt gemäß nachfolgender Formel:

$$\frac{dFehlB}{zFehlB} = \frac{(RBW_{KA} + RBW_{BGA}) / (\sum dAN + \sum zAN) * \sum dAN}{[(RBW_{KA} + RBW_{BGA}) / (\sum dAN + \sum zAN) + RBW_{(ON+ÜL+PW)} / \sum zAN] * \sum zAN}$$

dFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag dezentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
zFehlB	-	anteiliger Fehlbetrag zentral entsorgter Grundstücke am gesamten Fehlbetrag
RBW	-	Restbuchwert
KA	-	Kläranlage
BGA	-	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinelle Anlagen, Maschinen
ON/ÜL/PW	-	Ortsnetze/Überleitungen/Pump-/Vakuumstationen
dAN	-	dezentral entwässerte Anschlußnehmer
zAN	-	zentral entwässerte Anschlußnehmer

- (4) Der Umlageanteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der Umlage in den Geschäftsbereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der Anschlußnehmer des Verbandsmitgliedes für den jeweiligen Geschäftsbereich und die jeweilige Anschlußart, zu der Gesamtzahl der Anschlußnehmer im jeweiligen Geschäftsbereich und der jeweiligen Anschlußart im Verbandsgebiet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Restbuchwerte und der Zahl der Anschlußnehmer des jeweiligen Geschäftsbereiches und der jeweiligen Anschlußart sind die dem letzten geprüften Jahresabschluss zugrunde liegenden Angaben aus der Anschlußnehmerstatistik der Verbrauchsabrechnung sowie des Anlagennachweises der Anlagenbuchhaltung.

- (5) Die Umlagen werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 11

**Rechtsnachfolge bei
Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verbandes gehen auf den Verband über, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe, die dem Verband gestellt ist, erforderlich ist. Der Rechtsübergang ist unentgeltlich.
- (2) Soweit das Eigentum und andere dingliche Rechte an Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, nicht kraft Gesetzes auf den Verband übergehen, übertragen die Verbandsmitglieder diese Rechte unentgeltlich auf den Verband.

Gegenstände, die kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft in das Eigentum des Verbandes übergehen, werden in einem durch das Mitglied und den Verband gemeinsam gefertigten Protokoll inventarisiert. Für den Inhalt des Protokolls spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit.

- (3) Der Verband tritt in Kreditverpflichtungen und Kreditanträge seiner Mitglieder ein, soweit ein vor Verbandsgründung vertraglich vereinbarter oder beantragter Kredit ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben dient, die vom Mitglied auf den Verband übergegangen sind. Bei valutierten Krediten ist ein Verwendungsnachweis vom Mitglied zu erbringen.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder Fördermittelanträge zur Finanzierung von Ausgaben gestellt haben, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, übernimmt der Verband die Rechte und Pflichten des Antragstellers. Gleiches gilt für Zuwendungen, zu deren Gewährung sich das Land Brandenburg gegenüber einem Verbandsmitglied verpflichtet hat.
- (5) Der Verband soll sich mit Zweckverbänden, denen gleiche Aufgaben gestellt sind, zusammenschließen oder mit ihnen kooperieren, wenn dies zu einer Senkung der Kosten und/oder zu einer Erhöhung der Effizienz führt.
- (6) Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, sind dem Verbandsmitglied, das vor dem Erwerb durch den Verband Eigentümer war, unentgeltlich zu übereignen.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Verbandsvorsteher eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Regelungen, die die Verbandssatzung für den Fall der Auflösung und Abwicklung des Verbandes trifft, finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auseinandersetzungsvereinbarung soll nach Maßgabe folgender Regelungen getroffen werden:
 1. Das Anlagevermögen, das der Verband von seinen Mitgliedern entschädigungslos übernommen hat, wird auf die Mitglieder unentgeltlich übertragen, von denen es erworben worden ist.
 2. Anlagen und Grundstücke, die der Verband auf eigene Rechnung erworben hat, sind von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, in dessen Gemeindegebiet sie sich befinden. Das Verbandsmitglied hat dem in Auflösung und Abwicklung stehenden Verband den Verkehrswert zu erstatten.
 3. Das Vermögen, das nicht gemäß Abs. 2, Nr. 1 und 2 auseinandergelegt wird, dient der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Verbandes. Nicht benötigte Reste werden nach den Maßstäben verteilt, nach denen die Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt ermittelt worden ist.
 4. Soweit das Vermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden die Restschulden nach dem Maßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt, der für die Berechnung der Umlage für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser zuletzt maßgeblich war.

§ 14

Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden durch den Abdruck im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht.
- (2) Satzungen und Beschlüsse des Verbandes werden im „Gemeinsames Amtsblatt für den Wasserverband Schwielochsee-West und den Wasserverband Friedland/Lieberose“ bekannt gemacht.

Gleiches gilt auch für andere Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes ausgelegt werden. Der Inhalt dieser Ersatzbekanntmachung ist in groben Zügen in der Satzung bzw. im Beschluß zu umschreiben.
- (4) Die Ersatzbekanntmachung nach Abs. 3 wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muß zusammen mit dem Beschluß bzw. der Satzung bekanntgemacht werden und in der Bekanntmachung den Ort und die Dauer der Auslegung enthalten.

§ 15**Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit durch Gesetz keine höhere Mehrheit vorgeschrieben wird.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten alle bisherigen Regelungen einer Verbandssatzung außer Kraft.

Trebatsch, 16.12.2005

Ort, Datum

Volker Klare

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Trebatsch, 16.12.2005

Ort, Datum

Gerd Mai

Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasser- verbandes Alt Schadow Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006
--

Wasser- und Abwasserverband

Alt Schadow

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV für
Das Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 3/06 vom 08.02.2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge 2.204.686 €

die Aufwendungen 2.204.686 €

der Jahresgewinn 0 €

der Jahresverlust 0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen 5.677.606 €

die Ausgaben 5.677.606 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite 229.553 €

**2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigung** 0 €

**2.3 der Höchstbetrag der
Kassenkredite auf** 255.646 €

2.4 die Verbandsumlage 3.089.315,44 €

a)	Märkische Heide	608.164,78 €
b)	Unterspreewald	589.306,96 €
c)	Märkisch Buchholz	555.632,27 €
d)	Krausnick-Groß Wasserburg	424.974,50 €
e)	Storkow	478.180,50 €
f)	Tauche OT Werder	72.737,31 €
g)	Münchehofe	360.319,12 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 03.04.2006 unter AZ.: 15-53-04/20-00 und 15/20-00 erteilt

Der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow ist der Reduzierung des Festsetzungsbetrages der Kreditaufnahme von 229.553 € auf 0 € mit Beschluss 06/06 vom 12.04.2006 beigetreten.

Alt Schadow, den 12.04.2006

Gericke
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2006, Finanzplan, Investitionsplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 08.05.2006 bis 22.05.2006 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, Amalienhof 7 in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 12.04.2006

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile nach folgender Berechnung für 2006 zu tragen:

Verbandsumlage je Einwohner: 673,493665 €

Ge- meinde	Einwoh- ner	Anteil	TW €	AW €	Deckung Finanzbedarf €	€ dar. Rückzahlung SchMF	€ dar. Lfd. Finanzbe- darf	Gesamt
Gemeinde Märkische Heide								
Alt Schadow	277	6,04 %	8.280,53	43.116,11	135.161,11	119.092,61	16.068,50	186.557,75
Hohenbrück Neuschadow	255	5,56 %	7.622,87	39.691,72	124.426,29	109.634,00	14.792,29	171.740,88
Pretschen	310	6,76 %	9.267,02	48.252,68	151.263,34	133.280,54	17.982,80	208.783,04
Plattkow	61	1,33 %	1.823,51	9.494,88	29.764,72	26.226,17	3.538,55	41.083,11
	903	19,69 %	26.993,93	140.555,39	440.615,46	388.233,32	52.382,14	608.164,78
Gemeinde Storkow								
Unterspreewald	875	19,08 %	26.156,91	136.197,08	426.952,97	376.195,08	50.757,89	589.306,96
Märkisch Buchholz	825	17,99 %	24.662,23	128.414,39	402.555,65	354.698,22	47.857,43	555.632,27
Krausnick- Groß Wasserburg	631	13,76 %	18.862,87	98.217,55	307.894,08	271.290,40	36.603,68	424.974,50
Storkow OT Limsdorf	382	8,33 %	11.419,36	59.459,75	186.395,47	164.236,02	22.159,45	257.274,58
Kehrigk	328	7,15 %	9.805,10	51.054,44	160.046,38	141.019,42	19.026,96	220.905,92
	710	15,48 %	21.224,46	110.514,19	346.441,85	305.255,44	41.186,41	478.180,50
Tauche OT Werder	108	2,35 %	3.228,51	16.810,61	52.698,19	46.433,22	6.264,97	72.737,31
Münchehofe	535	11,66 %	15.993,09	83.274,79	261.051,42	230.016,42	31.034,82	360.319,12
Summe	<u>4.587</u>		<u>137.122,00</u>	<u>713.984,00</u>	<u>2.238.209,44</u>	<u>1.972.122,10</u>	<u>266.087,34</u>	<u>3.089.315,44</u>

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt